

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0806/2005
Auskunft erteilt: Herr Reinkemeier
Ruf: 492 20 00
E-Mail: ReinkemA@stadt-muenster.de
Datum: 10.10.2005

Betrifft

Übertragung der Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Münster auf die Stadtwerke Münster GmbH einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen

Beratungsfolge

18.10.2005	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
25.10.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
26.10.2005	Aufsichtsrat Stadtwerke Münster GmbH	Vorberatung
08.11.2005	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
09.11.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
09.11.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die **Stadt Münster verkauft** mit Wirkung zum 01.01.2006 der Stadtwerke Münster GmbH die in ihrem Eigentum stehenden, sich **im Stadtgebiet befindenden Straßenbeleuchtungsanlagen** einschließlich des vorhandenen Lagerbestandes sowie der Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Errichtung veranlasst bzw. im Bau ist. Der zum 31.12.2004 bewertete Bestand wird zu einem **Kaufpreis von 20.830.000,00 € veräußert**. **Eine Nachbewertung der Zu- und Abgänge des Anlagenbestandes des Jahres 2005 (ca. +175 Leuchten à 1.700 €) sowie des Lagerbestandes (aktuell ca. 320.000 €) erfolgt zum Eigentumsübergang.** Nähere Details zum Übergang sind in einem zwischen den Parteien abzuschließenden Kaufvertrag geregelt.
2. Die Stadt Münster **überträgt** der Stadtwerke Münster GmbH die **bauvorbereitende Planung und Errichtung, die Änderung, die Erneuerung, die Instandhaltung und den Betrieb** der Straßenbeleuchtungsanlagen in ihrem Stadtgebiet. Die grundsätzlichen Gestaltungsfragen, die Beleuchtungsplanung (z.B. Anzahl und Standorte der Leuchten) sowie die Auswahl der Leuchtentypen verbleiben beim Tiefbauamt der Stadt. Nähere Bestimmungen sind in einem zwischen den Parteien abzuschließenden Straßenbeleuchtungsvertrag geregelt. Für die vorgenannten Dienstleistungen (Betrieb, Instandhaltung u. Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich Stromkosten) wird seitens der Stadtwerke eine **monatliche Pauschale von 12,66 € /Leuchte zzgl. gesetzlicher MWSt. (= 14,69 €) in Rechnung gestellt**. Durch diesen Vertrag wird die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Münster obliegende Verkehrsicherungs- und Beleuchtungspflicht nicht berührt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Verträge (Kaufvertrag, Straßenbeleuchtungsvertrag) zum Vollzug vorgenannter Beschlüsse abzuschließen.
4. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, die auf der Basis der vorstehenden Beschlusspunkte notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
6700.590.0000.0	Straßenbeleuchtung Stadtwerke	2006	4.456.000 €	(zzgl. Pauschalenanteil für Bestandsveränderungen aus 2005)

Einnahmen				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
6700.345.0100.1	Erlöse a. Verkauf Straßenbeleuchtung	2005	8.000.000 €	
6700.345.0100.1	Erlöse a. Verkauf Straßenbeleuchtung	2006	12.830.000 €	(zzgl. Kaufpreis für Bestandsveränderungen aus 2005 sowie die Übernahme des Lagerbestandes)

Begründung:

a) Ausgangslage und Anlass

Bereits seit längerer Zeit führen die Stadtwerke Münster für die Stadt Münster bei den Straßenbeleuchtungsanlagen Dienstleistungen in einem Verhältnis von rd. 85% gegenüber von 15% städtischer Dienstleistung durch. Dieses Verhältnis resultiert z.T. auch daher, dass die Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflicht originär eine städtische Verpflichtung ist, zu dessen Erfüllung sich die Stadt Münster Dritter bedienen kann.

Vor dem Hintergrund des parlamentarischen Auftrags, die Geschäftsfelder der Stadtwerke Münster zu stärken (vgl. dazu Vorlage Nr. 788/2002) und im Rahmen von Haushaltskonsolidierung auch Möglichkeiten zu prüfen, das Vermögen im Konzern sinnvoll zu positionieren und ggf. noch bestehende weitere Synergiepotenziale zu heben, haben die Stadt Münster und die Stadtwerke Münster GmbH geprüft, ob und inwieweit es sinnvoll ist, das Vermögen und damit verbundene Aufgaben neu zu ordnen. In einem ersten Schritt ist daher das Vermögen für eine Übertragung auf die Stadtwerke Münster bewertet und in einem zweiten Schritt sind die daraus resultierenden Konsequenzen für eine neue Vertragsgestaltung bestimmt worden.

b) Kaufpreisermittlung für die Übertragung des Vermögens

Zur **Ermittlung des Wertes der Straßenbeleuchtungsanlagen** haben die Stadtwerke Münster GmbH am 13.05.05 die **WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (im Folgenden WIBERA) beauftragt. In gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Stadtwerke sowie der Stadt Münster mit dem Berater ist sowohl das Mengengerüst wie auch der Zustand einvernehmlich festgestellt worden. Im Stadtgebiet Münster befinden sich damit per 31.12.04 differenziert nach 7 Anlagetypen **25.285 Leuchten**.

Für die **Kaufpreisbemessung** hat die WIBERA **verschiedene Aspekte** in die Bewertungsüberlegungen einbezogen, wie z.B. die angemessene Bestimmung eines Kaufpreises nach der Gemeindeordnung (§ 90 GO), Abschreibungsüberlegungen nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer und steuerlichen Gesichtspunkten, die Wahrung der Kontinuität hinsichtlich der bilanziellen Übertragung von der Stadt auf die Stadtwerke Münster GmbH sowie Abwägungen zwischen Anschaffungskostenrestwerten gegenüber Sachzeitwerten.

Im Ergebnis kommt die WIBERA bei der Wertfeststellung dazu, die **Substanzwerte der Straßenbeleuchtungsanlagen als Maßstab** für die Kaufpreisbemessung heranzuziehen und bestimmt das zu bewertende Anlagevermögen (Mengengerüst zum 31.12.2004) **mit einem Anschaffungskostenrestwert zum 31.12.05 von 20.830 T €** Eine **Nachbewertung der Zu- und Abgänge des Anlagenbestandes des Jahres 2005 erfolgt zum Eigentumsübergang**.

c) Konsequenzen der Übertragung - Beleuchtungsvertrag

Bereits vor der Übertragung sind seitens der Stadtwerke Münster GmbH eine Reihe von Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Wartung und Instandhaltung erbracht worden, die in einem entsprechenden Dienstleistungsvertrag zwischen den Beteiligten Stadt und Stadtwerke Münster GmbH geregelt waren.

Durch die Übertragung des Eigentums an der Straßenbeleuchtung ist diese Zuständigkeit ergänzend um Faktoren aus der Finanzierung des Ankaufs, der Veränderung des Strombezugs (Energiekosten) und Klarstellungen der Schnittstellen und Verantwortlichkeiten bei Planung, Projektierung und bei Ersterrichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen, der Erneuerung und Änderung, sowie der Instandhaltung und des Betriebs und Maßnahmen zur Energieeinsparung in einem neu abzuschließenden Straßenbeleuchtungsvertrag zu regeln.

Maßgeblich ist hier, dass die Stadt Münster als originär Verantwortliche bestimmt, wann, wo und mit welchen Qualitäten die Straßenbeleuchtung in der Stadt Münster umgesetzt wird. Bei Ersterrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen ist durch den Vertrag gesichert, dass die bisherigen Usancen wie Einbindung von evtl. Fördermitteln, die Abrechnung und Heranziehung von Beitragspflichtigen nach den geltenden Gesetzen beibehalten wird. Erst nach erfolgter endgültiger Fertigstellung und Abrechnung von Maßnahmen werden diese Anlagen später kostenfrei an die Stadtwerke übertragen.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Straßenbeleuchtungsvertrages erhalten die Stadtwerke als Entgelt eine **monatliche Pauschale in Höhe von 12,66 €/Leuchte zzgl. MWSt. (= 14,69 €)**.

Bei einem Bestand zum 31.12.04 von anfänglich **25.285 Leuchten** ergibt sich damit ein **monatlicher Aufwand von 320.108,10 € zzgl. MWSt.** bzw. ein **Jahresaufwand von 3.841.297,20 € zzgl. MWSt. (= 4.455.904,75 € brutto)**.

In dieser Pauschale sind alle anfallenden Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung einschließlich Stromkosten sowie Kapitaldienst gemäß der definierten Betriebsweise bei Beginn des Straßenbeleuchtungsvertrages abgegolten. Dabei sind die Bestandteile der Pauschale für Strombezugskosten, Instandhaltungskosten und Erneuerungskosten preisindexiert.

d) Beschäftigungsauswirkungen bei der Stadt und den Stadtwerken

Durch das heute bestehende Aufgabenverteilungsmuster sind mit der Erfüllung der städtischen Verkehrsicherungs- und Beleuchtungsverpflichtung **bei der Stadt Münster, Tiefbauamt, 2 Mitarbeiter** und **bei den Stadtwerken Münster 14 Mitarbeiter** beschäftigt. Angesichts der laufenden Übertragungsverhandlungen ist eine der beiden Stellen im Tiefbauamt durch eine interne Umsetzung bereits freigezogen. Der verbleibende Mitarbeiter wird voraussichtlich im Rahmen des Betriebsübergangs zu den Stadtwerken Münster wechseln. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, zum nächsten Stellenplan 2,0 Stellen einzusparen.

Die daraus resultierende Personalkosteneinsparung wird sich auf rund 98.000 €/Jahr belaufen.

Bei den Stadtwerken könnte durch die Übertragung des Vermögens das Aufgabenfeld langfristig auch unter Eröffnung weiterer Synergiepotenziale gesichert werden.

e) Vor-/ Nachteile der Übertragung

Durch die Übertragung des Vermögens im Konzern Stadt Münster auf die Stadtwerke Münster lassen sich folgende Vorteile aufzeigen:

Der städtische Einfluss auf die Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Münster bleibt uneingeschränkt gewahrt. Die Stadt Münster bestimmt wo, wann und in welchen Qualitätsstandards die Stadtwerke die Beleuchtungsaufgaben für die Stadt Münster erfüllen.

Die Innovationen des städtischen Tiefbauamtes durch eine Mitarbeitererfindung zur langfristigen Senkung der Wartungskosten werden ebenfalls vertraglich verankert in den nächsten vier Jahren weiter umgesetzt.

Durch den Einkauf von „Beleuchtung“ in der Stadt können im Konzern Stromsteuervorteile in einer Größe von z.Z. 60.000 € p.a. gehoben werden. Hinsichtlich der Strompreisgestaltung für den Strom in den anderen Strombezugsstellen der Stadt Münster bzgl. des Gesamtstromlieferungsvertrages, bei dem der Strom für den Anteil Straßenbeleuchtungsanlagen einen preisdämpfenden Charakter hat, haben die Stadtwerke Münster zugesichert, dass die Ausgliederung des Straßenbeleuchtungsanteils kostenneutral erfolgt. D.h., die Stromkostensumme für die Straßenbeleuchtung und die übrige Stromabnahme der Stadt Münster wird sich – abgesehen von der verringerten Stromsteuer – nicht verändern. Allerdings wird der Stromanteil der Straßenbeleuchtung, der zukünftig über die Leuchtenpauschale abgerechnet wird, aufgrund des Lastganges spezifisch günstiger, während der „Restlastgang“ der Stadt Münster, der weiter über den Liefervertrag mit den Stadtwerken abgewickelt wird, spezifisch teurer wird. Beide Effekte in Summe neutralisieren sich aber vollständig.

Für die Neuanlage von Beleuchtungseinrichtungen ist im Beleuchtungsvertrag sichergestellt, dass sowohl der Einsatz von Fördermitteln wie auch die Abrechnung durch die Stadt Münster nach Kommunalabgabengesetz (KAG) und Baugesetzbuch (BauGB) erhalten bleibt.

Durch die Vermögensübertragung innerhalb des Konzerns auf die Stadtwerke werden Haushaltsmittel für die Haushaltskonsolidierung freigesetzt und die Allokation des Vermögens im Stadtkonzern bei den Stadtwerken aufgrund ihres Gesellschaftszwecks sachgerecht vollzogen.

Als Nachteile lassen sich z.Z. die MWSt.-Belastungen auf die Rechnungen der Stadtwerke für die Beleuchtungspauschalen feststellen. Dabei gilt der Hinweis, dass auch in der Vergangenheit die Stadt Münster für bezogene Sach- und Dienstleistungen MWSt. zu zahlen hatte, so dass in der Differenz im Wesentlichen die Kapitalkostenanteile der Stadtwerke mehrwertsteuerbelastet sind (rd. 230.000 € MWSt. p.a. auf den Kapitaldienst).

f) Finanzielle Konsequenzen

Der Kaufpreis für das zu übertragende Vermögen beträgt rd. 20,8 Mio. Euro zzgl. der Bestandsveränderungen 2005 zu Anschaffungskosten, zzgl. des Lagerbestands zum 31.12.2005 zu Restbuchwerten. Von dieser Summe sind in 2005 nach Abschluss der Verträge 8 Mio. Euro und in 2006 ca. 12 Mio. Euro an die Stadt Münster zu zahlen.

Nach dem neuen Beleuchtungsvertrag mit der Stadtwerke Münster GmbH betragen die Kosten für die Straßenbeleuchtung inkl. des Kapitaldienstanteils im Jahre 2006 3.841.297,20 € zzgl. MWSt. sowie zzgl. des Pauschalenanteils für die Bestandsveränderungen aus 2005.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin